



Das Marktstammdatenregister

– Gesamtkonzept –

Das vorliegende Konzept für das Marktstammdatenregister (MaStR) setzt die Ergebnisse der Marktkonsultation um, berücksichtigt die Ergebnisse des Verordnungsgebungsprozesses und aktualisiert damit die Fassung vom September 2016. Es bildet das MaStR in seiner Gesamtheit ab, für Einzelfragen sind die folgenden Dokumente heranzuziehen:

- *MaStR - Nummernkonzept*
- *MaStR - Struktur der Marktakteurs- und Anlagendaten*
- *MaStR - Daten der Marktakteure*
- *MaStR - Daten der Anlagen*
- *MaStR - Bestandsanlagen*

Das Konzept ist dauerhaft offen für Anpassungen und Konkretisierungen; allerdings sind aktuelle Vorschläge nicht mehr in der ersten Fassung der MaStR-V und in der Startversion der Software berücksichtigungsfähig. Diskussionsbeiträge sind dennoch willkommen; sie werden in künftigen Änderungen, Erweiterungen, Anpassungen berücksichtigt. Beiträge sind an mastr@bnetza.de mit dem Betreff „Konzept“ zu richten. Die Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung unter <http://www.bnetza.de/mastr> zu finden.

Dass über einen großen Teil der hier vorgestellten Regelungen **vom Gesetz- und Verordnungsgeber zu entscheiden** ist, wird in den Formulierungen nicht explizit dargestellt, sondern stets vorausgesetzt. Die Entwicklung ist so flexibel gestaltet, dass die Entscheidungen des Gesetzgebers berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für die Software, die derzeit erstellt wird.

1.	Grundsätze	3
1.1.	Ziele der Ausgestaltung	3
1.2.	Online-Datenbank und Schnittstellen	3
2.	Systematik	3
2.1.	Stammdaten	3
2.2.	Nummernsystem	4
2.3.	Kompatibilität zur Marktkommunikation	5
2.4.	Datendefinitionen	5
2.5.	Anlagen, Einheiten, Lokationen und Speicher	6
2.6.	Datenverantwortung	6
3.	Registrierung	7
3.1.	Registrierungsstufen	7
3.2.	Benutzerverwaltung, Registrierung von Unternehmen	7
3.3.	Pflichtangaben und freiwillige Angaben	8
3.4.	Abbildung des Status' von Anlagen	8
3.5.	Abbildung des Aktivitätsstatus' von Marktakteuren	9
3.6.	Datenhistorie und Gültigkeiten	9
3.7.	Unterstützung durch Maskenführung	9
4.	Transparenz	10
4.1.	Öffentliche Daten	10
4.2.	Nicht öffentliche Daten	10
4.3.	Standardansicht	10
4.4.	Darstellung der Datenqualität	11
4.5.	Such- und Auswertungsfunktionen	11
4.6.	Aggregierte Datenhistorie	11
5.	Nutzung	11
5.1.	Nutzung der im MaStR gespeicherten Daten	11
5.2.	Delta-Datenhaltung	12
5.3.	Freigabe nicht öffentlicher Daten	12
5.4.	Wechsel des Betreibers einer Anlage	13
5.5.	Wechsel des Betreibers eines Netzes oder Netzgebietes	13
6.	Inbetriebnahme	14
6.1.	Inbetriebnahmestufen	14
6.2.	Bestands-Marktakteure	14
6.3.	Bestandsanlagen und ihre Betreiber	14
6.4.	Bestandsverfahren der BNetzA: Energieclient und Energiedatenportal	15
7.	Qualitätssicherung	16
7.1.	Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten	16
7.2.	MaStR-QS mit Hotline	16
7.3.	Meldung von Datenfehlern	17
7.4.	Netzbetreiberprüfung	17
7.5.	Geschlossene Verteilernetze	18
7.6.	Widerspruchslösung	18

1. Grundsätze

1.1. Ziele der Ausgestaltung

Das MaStR wird aufgebaut, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- Vereinfachung von behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldungen,
- Reduzierung der Zahl der Register, in denen Akteure und Anlagen gemeldet werden müssen,
- Steigerung der Datenqualität und der Transparenz.

Damit diese Ziele erreicht werden können, muss das MaStR in möglichst vielen Zusammenhängen genutzt werden können. Es muss daher möglichst vollständig sein und mit bereits bestehenden Verfahren und Prozessen kompatibel sein. Insbesondere muss es im Rahmen der Marktkommunikation verwendbar sein, weil dies eine sehr häufige Nutzung sicherstellt.

1.2. Online-Datenbank und Schnittstellen

Das MaStR wird als online-gestützte Datenbank verwirklicht, die von der BNetzA gepflegt und betreut wird. Die Realisierung obliegt der Firma regiocom GmbH in Magdeburg. Die Daten werden über das Internet eingegeben, gepflegt und verfügbar gemacht. Die Nutzbarkeit außerhalb der Bürozeiten wird sichergestellt; dies ist insbesondere für private Anlagenbetreiber von Bedeutung.

Für registrierte Marktakteure ist es möglich, Daten über standardisierte und automatisierte Schnittstellen abzurufen. Zudem kann durch die Schnittstellen der Prozess der Netzbetreiberprüfung durchgeführt werden (vgl. 7.4). Weitere Informationen zur Programmierung der Schnittstelle erhalten Sie unter <https://test.marktstammdatenregister.de/MaStRApi/Dokumentation>.

2. Systematik

2.1. Stammdaten

Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Es ist nicht auf einzelne bestimmte Verwendungszwecke ausgerichtet, sondern soll möglichst alle bestehenden Stammdatenverwendungen unterstützen. Darum wird eine hohe Vollständigkeit des Registers angestrebt.

Ins MaStR können ausschließlich **Stammdaten** eingetragen werden: u.a. Standorte, Kontaktinformationen, technische Anlagendaten, Unternehmensform, technische Zuordnung, Geodaten. **Bewegungsdaten**, die die energiewirtschaftlichen Aktivitäten abbilden und betreffen, können im MaStR nicht eingetragen werden. Zu den Bewegungsdaten zählen Last- und Einspeisezeitreihen, Energiemengen, Vertragsbeziehungen, Speicherfüllstände etc.

Zu registrieren sind alle Strom- und Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können; Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im MaStR zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren; dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist und die der Meldepflicht nach REMIT¹ unterliegen.²

Welche Stammdaten im Detail erfasst werden, wurde in der Konsultation erarbeitet (vgl. die entsprechenden Konsultationsdokumente). Dabei waren die folgenden Kriterien von Bedeutung:

- Stammdaten sollen nur dann ins MaStR aufgenommen werden, wenn diese Daten für mehr als zwei Marktakteure oder die Öffentlichkeit relevant sind. Sollte das Datum z.B. nur für eine Behörde von Interesse sein, muss diese Behörde das Datum selbst erheben und in einer von ihr selbst betriebenen und gepflegten eigenen Datenhaltung (Delta-Datenhaltung, vgl. 5.2) führen.
- Eine zu hohe Zahl an Angaben kann die Registrierungsdisziplin beeinträchtigen.

2.2. Nummernsystem

Akteuren, Einheiten, Genehmigungen, Netzanschlusspunkten, Lokationen, Speichern sowie EEG- und KWKG-Anlagen werden im MaStR Nummern zugewiesen, die aus einem Präfix aus drei Buchstaben, der die Nummer charakterisiert, einer Versionsnummer, zehn zufälligen Ziffern und einer abschließenden Prüfziffer bestehen. Details sind dem *MaStR-Nummernkonzept* zu entnehmen.

Bei den Marktakteuren wird mit der **Kennung** aus drei Buchstaben die jeweilige Marktfunktion gekennzeichnet. Unternehmen, die mehr als eine Marktfunktion wahrnehmen, wird mehr als eine MaStR-Nummer zugeordnet. Damit wird es unter anderem ermöglicht, dass die Unternehmen die Entflechtung zwischen Netz- und Wettbewerbsbereich im MaStR abbilden.

Mit dem Ziel der Kompatibilität zur Marktkommunikation können die Nummern für Marktakteure um **Suffixe** ergänzt werden (vgl. 2.3). Gegenüber den bisherigen Fassungen dieser Dokumente werden nicht mehr drei sondern nur noch zwei Buchstaben für den Suffix verwendet, um Verwechslungen zwischen Kennung und Suffix zu vermeiden.

¹ Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011

² In seltenen Fällen sind Letztverbraucher nach REMIT registrierungspflichtig, obwohl ihre Verbrauchsanlagen nicht in der Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen sind. In diesen Fällen ist der Marktakteur „Anlagenbetreiber“ anzulegen, auch wenn für sie keine Verbrauchseinheit registriert werden kann. In gleicher Weise können Letztverbraucher registriert werden, die der Besonderen Ausgleichsregel unterfallen, deren Verbrauchsanlagen aber nicht in der Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen sind und die darum ebenfalls nicht im MaStR registriert werden.

2.3. Kompatibilität zur Marktkommunikation³

Die Daten des MaStR können für die Marktkommunikation im Strom- und Gasmarkt verwendet werden.

- Die Daten zu Anlagen sind im MaStR und in der Marktkommunikation in gleicher Weise aufgeschlüsselt. In beiden Systemen werden die Erzeugungseinheiten und die -lokationen (vgl. 2.5) nummeriert.
- Bei den Marktakteuren ist die Unterteilung der Daten in Marktfunktionen für die Marktkommunikation nicht detailliert genug. Darum wird im MaStR ermöglicht, durch das Anhängen von Suffixen einzelne Marktrollen differenziert darzustellen. Zu den Marktrollen können im MaStR weitere Stammdaten eingetragen werden.

Beispiele zu Nummern mit Präfix und Suffix:

- AEM912345678904BV = Marktakteur in der Marktfunktion AEM („Akteur im Energiemarkt“) mit der Marktrolle BV („Bilanzkreisverantwortlicher“)⁴
- VNB923456789017BV = Marktakteur in der Marktfunktion VNB („Verteilernetzbetreiber“) mit der Marktrolle BV („Bilanzkreisverantwortlicher“)

Eine Liste mit allen Kennungen und Suffixen ist im Dokument *MaStR-Nummernkonzept* zu finden.

2.4. Datendefinitionen

Alle Daten, die ins MaStR eingetragen werden, müssen eindeutig definiert sein. Diese Definitionen sollen möglichst deckungsgleich mit den in den unterschiedlichen Kontexten verwendeten Definitionen sein. Diese Anforderung kann bei den Daten mit unterschiedlichen Vorgehensweisen erfüllt werden:

- Bei einem überwiegenden Teil der Daten gibt es nur eine Definition oder es ist ohne weiteres möglich, eine der Definitionen auszuwählen.
- Bei dem besonders schwierigen Begriff der „Anlage“ wurde ein eigenständiger Weg gewählt (vgl. 2.5)

Die Begriffsdefinitionen wurden im Rahmen der Konsultation erarbeitet. Die Ergebnisse sind in folgenden Dokumenten zu finden:

- *MaStR - Struktur der Marktakteurs- und Anlagendaten*
- *MaStR - Daten der Marktakteure*
- *MaStR - Daten der Anlagen*

³ Das bei der Marktkommunikation verwendete Nummernsystem ist europäisch festgelegt und umfasst mehr Objekte als das MaStR (z.B. einzelne Netzelemente). Das MaStR umfasst auch Objekte, die für die Marktkommunikation nicht oder noch nicht benötigt werden (z.B. kleine Stromerzeugungseinheiten). In der Schnittmenge beider Systeme ist eine ein-eindeutige Zuordnung möglich; die Nummern der Marktkommunikation können dadurch als Stammdatum im MaStR geführt werden.

⁴ In diesen Beispielen wurde die Prüfziffer nicht berechnet.

2.5. Anlagen, Einheiten, Lokationen und Speicher

Beim Anlagenbegriff ist die Vielfalt an Definitionen besonders groß. Das MaStR hat nicht die Aufgabe, diese unterschiedlichen Definitionen zu einer einheitlichen Definition zusammenzuführen, sondern es muss in der Lage sein, zu den unterschiedlichen Definitionen der „Anlage“ die passenden Stammdaten zu liefern.

Die „Atome“, aus denen sich die „Moleküle“ der Anlagenbegriffe zusammensetzen lassen, werden im MaStR Einheiten genannt. Einheiten, die mit Stromleitungen bzw. mit Gasleitungen miteinander verbunden sind und die über gemeinsame Netzanschlusspunkte einspeisen, werden durch das „Molekül“ der Lokation zusammengefasst. Im Bereich der Stromerzeugung wird es im MaStR zusätzlich die beiden „Moleküle“ der EEG-Anlage und der KWK-Anlage als Datenbankobjekte geben.

Der im MaStR besonders häufige Fall der Registrierung einer Stromerzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien stellt sich nach diesem Konzept z.B. folgendermaßen dar:

Der EE-Anlagenbetreiber trägt die Daten seiner Stromerzeugungseinheiten ein und fügt sie zu einer EEG-Anlage zusammen. Der Netzbetreiber bekommt die Daten zur Netzbetreiberprüfung übermittelt und trägt dabei die Daten zur Lokation der Einheiten (Gegebenheiten des Netzanschlusses) ein.

Eine vollständige Darstellung der Vorgehensweise für die Eintragung von Anlagen im MaStR ist im Dokument *MaStR - Struktur der Marktakteurs- und Anlagendaten* zu finden.

2.6. Datenverantwortung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im MaStR trägt jeweils der Dateninhaber selbst die Verantwortung. Die Daten sind vom Dateninhaber einzutragen und jederzeit aktuell zu halten. Im Ausnahmefall ist es für natürliche Personen möglich, die BNetzA schriftlich zu beauftragen, Eintragungen und Änderungen vorzunehmen. Auch in diesem Fall liegt die Datenverantwortung beim Dateninhaber.

Wer jeweils Dateninhaber ist und dementsprechend die Datenverantwortung trägt, ist im MaStR eindeutig geregelt:

- Die Marktakteure sind für ihre Daten selbst datenverantwortlich.
- Bei Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten, Speichern, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen sind die Anlagenbetreiber datenverantwortlich.
- Bei Netzen und Lokationen sind die Netzbetreiber datenverantwortlich.

Die Zuordnung der Datenverantwortung ist im Hinblick auf die Anlagen ausführlich im Dokument *MaStR - Struktur der Marktakteurs- und Anlagendaten* dargestellt.

3. Registrierung

3.1. Registrierungsstufen

Für die Nutzung des MaStR sind mehrere Registrierungsstufen vorgesehen:

- Das MaStR kann **ohne Registrierung** verwendet werden. Alle öffentlichen Daten sind ohne Registrierung sichtbar. Auswertungen und Suchabfragen sind möglich.
- Eine **einfache Registrierung** als Gast-Nutzer ermöglicht nur die Abspeicherung von Auswahl- und Such-Ergebnissen und enthält keine weitergehenden Berechtigungen.
- Die **Registrierung als Marktakteur** ist mit weitergehenden Berechtigungen verbunden. Mit dieser Registrierung ist die Nutzung der Schnittstellen möglich.

Bei jeder Registrierung wird ein Sicherheitskonzept angewendet: Dem Nutzer wird z.B. eine Aktivierungs-Email gesendet, die er anklicken muss, und bei manchen Funktionen muss zudem ein „Captcha“ eingegeben werden.

3.2. Benutzerverwaltung, Registrierung von Unternehmen

Die Nutzung des MaStR findet nicht durch „Marktakteure“ statt, sondern durch reale Menschen. Für sie wird im MaStR eine Benutzerverwaltung eingerichtet, mit der u.a. die Zugehörigkeit der Person zu dem jeweiligen Marktakteur berücksichtigt und abgebildet wird.

Zur Vereinfachung der Datenhaltung von Unternehmen, die mehr als eine Marktfunktion wahrnehmen, wird es im MaStR ermöglicht, zunächst das Unternehmen insgesamt zu registrieren und für das Unternehmen eine zentrale Verwaltung der Benutzerkonten vorzunehmen. Das Unternehmen hat im MaStR über die Verwaltung der Benutzerkonten hinaus keine Rechte und ist im MaStR nicht nach außen sichtbar.

Für die Eintragung von Unternehmen im MaStR ist eine Unternehmensentscheidung erforderlich, auf welcher Ebene des Unternehmens oder Konzerns der MaStR-Zugang angelegt werden soll. Es ist vom Unternehmen zu entscheiden, ob z.B. ein gesamter Konzern über einen einheitlichen MaStR-Zugang verfügen soll und die Tochterunternehmen als Marktakteure des Unternehmens geführt werden sollen, oder ob die Teil-Unternehmen jeweils eigenständig im MaStR auftreten sollen.

Die Registrierung von mehreren Marktakteuren und einem gemeinsamen MaStR-Zugang ermöglicht, dass einzelnen Benutzern die Lese- und Schreibrechte für mehrere Marktakteure des Unternehmens zugewiesen werden können.

Die Entscheidung, in welcher Struktur das Unternehmen im MaStR angelegt wird, ist reversibel: Marktakteure können „umgehängt“ werden. Damit können auch Veränderungen abgebildet werden, die sich z.B. aus Unternehmensverkäufen ergeben.

3.3. Pflichtangaben und freiwillige Angaben

Im MaStR gibt es drei Kategorien von Daten:

- Registrierungsvoraussetzung: Dies sind Pflichtangaben, ohne deren Eintragung eine Registrierung (vgl. 3.1) oder Statusänderung (vgl. 3.4) nicht möglich ist,
- Weitere Pflichtangaben und
- freiwillige Angaben.

Die Einordnung eines Datums in eine dieser Kategorien hängt von mehreren Parametern ab: Für Bestandsanlagen gelten andere Regeln als für neue Anlagen, für kleine Einheiten ist die Einordnung anders als für große, im Projektstadium sind viele Daten freiwillig, die bei der Inbetriebnahme zur Registrierungsvoraussetzung werden etc.

Es gibt Daten, die nur dann verpflichtend einzutragen sind, wenn sie vorhanden sind. Dies gilt z.B. für Energy Identification Code (EIC): Wenn eine Einheit über einen solchen Code verfügt, ist er verpflichtend einzutragen.

Welches Datum unter welcher Voraussetzung in welche dieser Kategorien fällt, wird in der MaStR-Verordnung geregelt; dies wurde in der Konsultation erarbeitet und ist in den entsprechenden Konsultations-Dokumenten angegeben. Freiwillige Angaben sind nicht in der MaStR-Verordnung kodifiziert.

3.4. Abbildung des Status' von Anlagen

Im MaStR wird die Möglichkeit geschaffen, die Anlagen bereits im Planungsstadium einzutragen und mit fortschreitender Realisierung weitere Daten einzutragen bzw. die bereits eingetragenen Daten zu aktualisieren. Durch die Möglichkeit der Eintragung der Status „geplant“, „in Betrieb“ und „stillgelegt“ wird es vom MaStR ermöglicht, den Lebenszyklus der Anlage abzubilden. Die Daten, die jeweils für den einzelnen Status als Registrierungsvoraussetzung und als weiteres Pflichtfeld einzugeben sind, unterscheiden sich von Status zu Status und von Anlagenart zu Anlagenart.

Besonders wichtig ist die Eintragung des Status' „in Betrieb“. Wenn die dafür erforderlichen Eintragungen im MaStR vorgenommen wurden, werden im MaStR Folgeschritte ausgelöst:

- Standardmäßig wird eine Netzbetreiberprüfung (vgl. 7.4) angestoßen.
- Die Anlage wird in der Standardansicht des MaStR (vgl. 4.3) gezeigt; dies betrifft unter anderem die Kartendarstellung und die Standard-Auswertungen.
- An den Anlagenbetreiber wird auf Anforderung eine schriftliche Registrierungsbestätigung versendet.

Es ist zudem möglich – und in vielen Fällen auch verpflichtend vorgeschrieben – Genehmigungen zu den Anlagen zu registrieren; dazu müssen der Anlagenbetreiber und die Anlage im MaStR zumindest als Projekt registriert sein.

3.5. Abbildung des Aktivitätsstatus' von Marktakteuren

Marktakteure sind nicht in allen Fällen ohne Unterbrechung aktiv. Es gibt Phasen, in denen ihre Daten noch nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr marktrelevant sind. Dies können die Marktakteure durch Deaktivierung im MaStR abbilden.

Deaktivierte Marktakteure sind im MaStR nicht sichtbar. Für die Marktakteure selbst bleibt eine Datenänderung und -aktualisierung auch im deaktivierten Zustand möglich.

3.6. Datenhistorie und Gültigkeiten

Im MaStR wird den Nutzern durch eine tagesgenaue Datenhistorisierung dargestellt, welche Daten an welchem Tag im Marktstammdatenregister eingetragen waren. Dies ist z.B. von Bedeutung, wenn die MaStR-Daten für einen Antrag verwendet werden: Wenn zwischen Antragstellung und Antragsbearbeitung die Daten verändert werden, kann rekonstruiert werden, welche Daten zum Datum der Antragstellung eingetragen waren.

3.7. Unterstützung durch Maskenführung

Die Nutzung des MaStR erfolgt in vielen Fällen anlassbezogen; ein solcher Anlass kann z.B. darin bestehen, eine neue Anlage registriert werden soll oder die Datenverantwortung für eine Bestandsanlage übernommen werden soll. Diese Vorgänge werden durch die Maskenführung des MaStR unterstützt. Der Nutzer des MaStR erhält die Möglichkeit, die jeweils erforderlichen Eintragungen und Verknüpfungen zu erstellen, ihm werden kontextabhängig weitere Möglichkeiten angeboten. Pflichtfeldmarkierungen, Warnhinweise etc. werden eingesetzt und plausible Wertgrenzen für die Datenfelder vorgegeben, um sachlich richtigen Eintragungen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Registrierung neuer Anlagen mit dem Status „in Betrieb“ erfordert es beispielsweise, dass eine oder mehrere Einheiten eingetragen werden, dass eine vorläufige Zuordnung zu einem Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber vorgenommen wird, dass vom System die MaStR-Nummern vergeben werden und dass zwischen den Datenbankobjekten (z.B. dem Datenbankobjekt des Anlagenbetreibers, der Einheit, der EEG-Anlage, der Lokation und des Anschlussnetzes) die zutreffenden Verknüpfungen hergestellt werden. Dies wird im MaStR durch entsprechende Maskenführungen erleichtert und unterstützt.

Viele Ausgestaltungen wie z.B. die Datenbankstruktur und das Nummernkonzept des MaStR sind im Blick auf die Anforderungen professioneller Marktakteure konzeptioniert: Alle Eintragungen, die z.B. für die Registrierung einer komplexen Biomasseanlage oder eines Gasspeichers einzutragen sind, sollen widerspruchsfrei und intuitiv erfolgen können.

Der weit überwiegende Teil der Marktakteure gehört aber nicht zu der Gruppe der professionellen Marktakteure. Viele der ca. 1 Mio. Betreiber von Solar-Aufdachanlagen würden von den komplexen Details des MaStR verwirrt. Für diese

Akteure wird eine vereinfachte Darstellung eingerichtet, die es dem Anlagenbetreiber erlaubt, sich selbst und seine Anlage zu registrieren, ohne dass er die Vielschichtigkeit des Verfahrens bemerkt, das im Hintergrund gleichwohl vollständig abläuft.

Unter anderem wird in der vereinfachten Maskenführung von der Differenzierung in Einheiten, Lokationen und EEG-Anlagen so weit wie möglich abstrahiert. Erst wenn ein solcher Anlagenbetreiber z.B. eine zweite Stromerzeugungseinheit errichtet, ist es für ihn von Bedeutung, dass das MaStR dafür die passenden Voraussetzungen bereitstellt.

4. Transparenz

4.1. Öffentliche Daten

Im MaStR sind grundsätzlich alle Daten öffentlich zugänglich, sofern es sich nicht um geschützte oder vertrauliche Daten (vgl. 4.2) handelt. Jeder Nutzer des MaStR kann die öffentlichen Daten einsehen und wird im MaStR technisch durch Analysewerkzeuge unterstützt, die Daten auszuwerten und auszuwählen und die Auswahl in gängigen Datenformaten herunterzuladen.

4.2. Nicht öffentliche Daten

Datenschutzrechtlich geschützte Daten: Wenn der Anlagenbetreiber eine natürliche Person ist, werden seine persönlichen Daten nicht veröffentlicht; bei den von Ihnen betriebenen Stromerzeugungseinheiten wird lediglich die MaStR-Nummer des Betreibers angezeigt.

Vertrauliche Daten: Es kann sich für einzelne Daten ergeben, dass sie zwar als Stammdatum im MaStR geführt werden, dass sie aber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (B&G) einzustufen sind oder aus sonstigen Gründen nicht veröffentlicht werden. Es wird allerdings angestrebt, dass möglichst viele technische Anlagendaten veröffentlicht werden. Ob und ggf. welche Daten als vertraulich einzustufen sind und ob diese Daten im MaStR zu führen sind, wurde in der Konsultation erarbeitet und ist in den entsprechenden Konsultations-Dokumenten und in der Anlage zur MaStR-Verordnung dargestellt.

Zusätzlich wird es die Möglichkeit geben, dass in sensiblen Fällen Angaben zu Stromerzeugungseinheiten zusammengefasst veröffentlicht werden, um Rückschlüsse auf firmeninterne Prozesse unmöglich zu machen.

4.3. Standardansicht

In der Standardansicht zeigt das MaStR die aktuellen und öffentlichen Daten der aktiven Marktakteure und der Einheiten und Anlagen, die den Status „in Betrieb“ aufweisen. Auch Standardauswertungen beziehen sich auf diese Einheiten und Anlagen.

Andere Darstellungen sind möglich, wenn eine entsprechende Suche vorgenommen wurde, die sich zum Beispiel auf geplante Einheiten oder auf Genehmigungen beziehen kann.

4.4. Darstellung der Datenqualität

Zur Konkretisierung der Datenqualität wird bei Anlagen als Stammdatum zusätzlich öffentlich angegeben, ob die Netzbetreiberprüfung (vgl. 7.4) erfolgreich durchlaufen wurde: Sobald über die entsprechenden Daten zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber Einigkeit herrscht, wird dies bei den Anlagendaten vermerkt: „netzbetreibergeprüft am xx.xx.xxxx“.

Dieser Hinweis erlischt, sobald der Anlagenbetreiber die Daten, die der Netzbetreiberprüfung unterliegen, ändert. Erst nach einer neuerlichen erfolgreichen Netzbetreiberprüfung wird der Hinweis wieder angezeigt.

4.5. Such- und Auswertungsfunktionen

Für das Suchen nach Daten und für die Auswertung der Daten des MaStR stellt die Software entsprechende Werkzeuge bereit. Auch komplexe Suchen, die z.B. Bedingungen oder zahlenmäßige Grenzen enthalten, werden durchführbar sein. Das Such- oder Auswertungsergebnis wird in einem gängigen Format, z.B. Excel, zum Download angeboten.

4.6. Aggregierte Datenhistorie

In regelmäßigen Abständen wird ein Set an Standard-Auswertungen erzeugt und mit Angabe des Auswertungszeitpunkts veröffentlicht. Hierunter fallen z.B. die Ermittlung des Zubaus an EE-Anlagen bestimmter Technologien, die für die Ermittlung der Degression der jeweiligen Fördersätze benötigt werden. Welche weiteren Standardauswertungen vorgenommen und veröffentlicht werden, bedarf noch der Diskussion.

Diese Form der aggregierten Historie soll in einer Weise ausgestaltet sein, dass sie für die meisten Anwendungen von Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit ausreicht.

5. Nutzung

5.1. Nutzung der im MaStR gespeicherten Daten

Die im MaStR gespeicherten Daten können anderen Personen oder Behörden mitgeteilt werden, indem die MaStR-Nummer oder ein anderer im MaStR hinterlegter eindeutiger Identifikator (z.B. die BDEW- oder DVGW-Marktpartner-ID) an den Datenempfänger übermittelt wird. Nicht öffentliche Daten können anderen registrierten Nutzern des MaStR zugänglich gemacht werden, indem eine entsprechende Freigabe vorgenommen wird; in einigen Fällen ist diese Freigabe rechtlich angeordnet und erfolgt automatisch (vgl. 5.3).

Der Datenempfänger kann die Daten aus dem MaStR entnehmen, er findet dort jederzeit die aktuellen Daten. Aktualisierungen von Stammdaten (Namensänderung,

Adressänderung, Änderung technischer Anlagen-Daten etc.) können damit vom Dateninhaber zentral an einer Stelle vorgenommen werden und sind sofort für alle Datenempfänger verfügbar.

5.2. Delta-Datenhaltung

Für energiewirtschaftliche oder behördliche Prozesse wird es regelmäßig erforderlich sein, zusätzlich zu den Daten im MaStR eigene, ergänzende Informationen vorzuhalten. Nicht alle Stammdaten werden im MaStR gespeichert. Zudem sind in vielen Prozessen Bewegungsdaten erforderlich, die im MaStR nicht enthalten sind.

Zur effektiven Nutzung der Daten im MaStR wird es notwendig sein, die Datenhaltung auf der Nutzerseite so anzupassen, dass sie logisch mit den Daten im MaStR verknüpft ist; dazu können die MaStR-Nummern verwendet werden. So entsteht beim Nutzer aus seiner bestehenden Datenhaltung eine „Delta-Datenhaltung“.

Beispiel: Ein Direktvermarkter schließt einen Vermarktungsvertrag mit dem Betreiber eines Windparks. Im MaStR findet er die diesem Anlagenbetreiber zugeordneten Windenergieanlagen und zahlreiche technische Daten zu den Windrädern. Nicht zu finden sind weitere Details wie die IP-Adresse der Fernsteuerungseinrichtung, die Typbezeichnung des Anemometers und die Kontonummer des Anlagenbetreibers; diese Stammdaten sind bei Bedarf individuell zu übermitteln. Diese Daten erhebt der Direktvermarkter und pflegt sie in seinen eigenen Rechnern in eine Datenbank ein, die er mit dem MaStR anhand der MaStR-Nummern logisch verknüpft. Bei Veränderungen der MaStR-Daten kann er durch die Verwendung der MaStR-Nummer aktualisierte Daten abrufen.

Die Delta-Datenhaltung ist kein Teil des MaStR, sondern eine Empfehlung zur effektiven Nutzung des MaStR. Sie werden vom jeweiligen Nutzer in den eigenen Systemen erstellt, gepflegt und genutzt.

5.3. Freigabe nicht öffentlicher Daten

Ein kleiner Teil der Daten im MaStR ist als nicht öffentlich eingestuft (vgl. 4.2). Für diese Daten wird im MaStR ein Freigabemanagement aufgebaut. Die Freigaben beziehen sich dabei stets auf Gruppen von nicht öffentlichen Daten (z.B. Kontaktinformationen privater Anlagenbetreiber)

Individuelle Freigabe: Der Dateninhaber kann für jede Gruppe geschützter Daten angeben, welcher andere registrierte Marktakteur diese Daten lesen darf. Der Adressat der Freigabe kann sich über die Tatsache informieren lassen, dass ihm eine Freigabe erteilt wurde. Diese individuelle Freigabe kann vom Dateninhaber jederzeit erteilt und aufgehoben werden. In den Masken des Dateninhabers ist zu erkennen, welche Freigaben er zu welchem Zeitpunkt an wen vergeben hat.

Automatische Freigabe: Bestimmte Beziehungen zwischen den Marktakteuren werden im MaStR durch automatische Freigaben der nicht öffentlichen Daten berücksichtigt.

Beispiele:

- Der Anschlussnetzbetreiber erhält vom MaStR von den an sein Netz angeschlossenen Anlagen automatisch die Freigabe für die Kontaktinformationen des Anlagenbetreibers.
- Sofern die steuerliche Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus einer Solaranlage künftig auf Basis der MaStR-Daten erfolgt, kommt eine automatische Freigabe der nicht öffentlichen Daten für die Finanzbehörden in Betracht.

Automatische Freigaben bedürfen stets einer gesetzlichen Anordnung oder einer Festlegung der BNetzA. Welche automatischen Freigaben zur Anwendung kommen, wird im MaStR veröffentlicht; in den Masken des Dateninhabers ist darüber hinaus im Einzelfall zu erkennen, welche automatischen Freigaben für seine Daten gelten.

5.4. Wechsel des Betreibers einer Anlage

Betreiberwechsel müssen im MaStR gemeldet werden. Die dabei erforderliche Übertragung der Zuordnung von Anlagendaten von einem Betreiber auf einen anderen wird im MaStR durch entsprechende Verfahren unterstützt: Der bisherige Betreiber hat die Möglichkeit, die Daten einem neuen Betreiber „anzubieten“. Die Daten einer Einheit und einer EEG- oder KWK-Anlage können nur insgesamt übertragen werden und das Angebot auf Datenübernahme kann gleichzeitig nur gegenüber einem einzigen anderen (zuvor registrierten) Anlagenbetreiber gemacht werden.

Mit der Annahme des Angebotes ist die Einheit bzw. die EEG- oder KWK-Anlage datentechnisch dem neuen Betreiber zugeordnet, der damit auch die Verantwortung für die Datenrichtigkeit übernimmt. Bei diesem Vorgang muss ein Gültigkeitsdatum angegeben werden. Damit wird im MaStR abgebildet, wer zu welcher Zeit der Betreiber der Einheit oder Anlage war (vgl. 3.6). Die MaStR-Nummer der Einheit und der EEG- oder KWK-Anlage und die Zuordnung zu einer Lokation ändern sich bei der Übertragung nicht.

5.5. Wechsel des Betreibers eines Netzes oder Netzgebietes

Bei der Übertragung eines Netzes oder Netzgebietes von einem Netzbetreiber auf einen anderen muss sichergestellt werden, dass alle vom Netzbetreiberwechsel betroffenen Lokationen „umgehängt“ werden, also vom bisherigen auf den neuen Netzbetreiber umgestellt werden. Mit dem Netzbetreiberwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Betreiber über insbesondere auch die Pflicht zur Netzbetreiberprüfung. Die MaStR-Nummer der Einheit und der EEG- oder KWK-Anlage und die Zuordnung zu einem Anlagenbetreiber und zu einer Lokation ändern sich bei der Übertragung nicht.

Dieser Vorgang wird im MaStR durch entsprechende Masken und Routinen unterstützt und wird unter Mitwirkung der MaStR-QS abgewickelt.

6. Inbetriebnahme

6.1. Inbetriebnahmestufen

Damit das MaStR vom ersten Tag an alle Funktionen bereitstellen kann, müssen die Strom- und Gasnetze und ihre Betreiber zuvor vollständig im MaStR registriert sein, weil die Anlagenbetreiber auswählen müssen, an welches Netz ihre Einheiten angeschlossen sind. Zudem müssen die Netzbetreiber in der Lage sein, die Netzbetreiberprüfung vorzunehmen. Die Netzbetreiberdaten werden von der BNetzA ins MaStR übertragen. Die Netzbetreiber bekommen einen Link von der BNetzA, um ihre Daten im MaStR zu finden, zu ergänzen, zu korrigieren und die Datenverantwortung zu übernehmen. Das MaStR ist in dieser Zeit noch nicht öffentlich zugänglich, sondern nur über den zugesendeten Link erreichbar.

Netzbetreiber, die keinen Link erhalten, müssen sich bei der MaStR-QS melden, um entsprechend vorregistriert zu werden.

Vorgesehen ist der folgende Zeitplan:

- **Die Netzbetreiber tragen sich und ihre Netze in der Zeit vom 2. Mai bis 30. Juni 2017 ins Marktstammdatenregister ein.**
- **Alle anderen Marktakteure müssen das MaStR ab dem 1. Juli 2017 (Inbetriebnahme des MaStR) verwenden; die bisherigen Register (PV-Meldeportal und Anlagenregister) werden an diesem Tag deaktiviert.**
- **Betreiber von Bestandsanlagen haben eine zweijährige Übergangszeit bis zum 30. Juni 2019, sich ins MaStR einzutragen und die Datenverantwortung für ihre Einheiten und Anlagen zu übernehmen.**

6.2. Bestands-Marktakteure

Alle Marktakteure werden gesetzlich verpflichtet sein, sich im MaStR zu registrieren. Dies gilt auch, wenn sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des MaStR bereits bei der BNetzA registriert sind. Für Anlagenbetreiber gilt das in Kapitel 6.3 beschriebene Vorgehen. Für alle anderen Marktakteure (z.B. Strom- und Gaslieferanten, Behörden) erfolgt keine Unterstützung. Diese Akteure müssen sich neu im MaStR registrieren.

6.3. Bestandsanlagen und ihre Betreiber

Das MaStR wird nicht „leer“ in Betrieb gehen, sondern mit den Daten der Bestandsanlagen vorbefüllt sein. Anderenfalls würden statistische Auswertungen für eine lange Übergangszeit eine schlechte Qualität aufweisen und damit hinter dem bisherigen Standard zurückbleiben.

Die BNetzA bereitet die Daten der Bestandsanlagen durch Nutzung einer Vielzahl von Datenquellen auf. Die Daten der Bestandsanlagen werden von Anfang an in statistischen Auswertungen und in den Kartendarstellungen berücksichtigt.

Die Betreiber der Bestandsanlagen werden verpflichtet sein,

- **sich selbst als Marktakteur im MaStR neu zu registrieren,**
- **ihre Bestandsanlagen im MaStR-Datenbestand zu suchen,**
- **die Daten zu ergänzen und zu korrigieren und**
- **abschließend die Datenverantwortung zu übernehmen.**

Für die Erfüllung dieser Pflichten wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt.

Diese Verpflichtung wird auch Betreiber von Anlagen treffen, die bereits in anderen behördlichen Registern registriert sind (z.B. im Anlagenregister oder im PV-Meldeportal der BNetzA). Im Hinblick auf diese Pflicht werden die Verfahren eingesetzt, die auch ansonsten für die Durchsetzung der Erfüllung der Registrierungspflichten vorgesehen sind (vgl. 7.1).

Das Vorgehen im Hinblick auf die Bestandsanlagen ist ausführlich im Dokument *MaStR - Bestandsanlagen* dargestellt.

6.4. Bestandsverfahren der BNetzA: Energieclient und Energiedatenportal

Seit 2005 werden bei der BNetzA die Stammdaten der Strom- und Gasnetzbetreiber und der Strom- und Gaslieferanten erfasst und gepflegt. Diese werden z.B. für Monitoring-Erhebungen, für die Zustellung von Beschlusskammerentscheidungen und für die Verwaltung des Zugangs zum Energiedatenportal und Energieclient verwendet. Dazu ist die förmliche Benennung eines Kommunikationsbeauftragten⁵ erforderlich.

Die bisherige Erfassung der Stammdaten wird mit Inbetriebnahme des MaStR in geeigneter Weise angepasst. Das Energiedatenportal und der Energieclient werden auf Basis der MaStR-Daten fortgeführt; die bisher bei der BNetzA geführten Kommunikationsbevollmächtigten sollen dabei unverändert bleiben. Die Meldebögen für den Kommunikationsbevollmächtigten vereinfachen sich, weil die Stammdaten nicht erneut eingetragen werden müssen, die im MaStR gespeichert sind. Es wird ermöglicht, dass die Unternehmen bei der Übermittlung von Dateien (z.B. im Rahmen von Kostenprüfungen) und bei der Mitteilung der Versorgungsunterbrechungen weiter die bisherigen Verfahren nutzen können.

⁵ Die Rolle des „Kommunikationsbevollmächtigten“ (KBV) ergibt sich aus dem Verfahren des Energiedatenportals und Energieclients dient ausschließlich der rechtswirksamen Übertragung von Dateien an die BNetzA. Der Begriff des KBV darf nicht damit verwechselt werden, dass auch bei der generellen Nutzung des MaStR anzugeben ist, welche Person die Datenverantwortung im MaStR trägt.

7. Qualitätssicherung

7.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten

Die Registrierung und Pflege der Daten im MaStR wird mittelfristig im Eigeninteresse vieler Marktakteure liegen, weil sich künftig eine wachsende Zahl privatrechtlicher und behördlicher Prozesse mit einer Registrierung im MaStR vereinfachen lässt oder eine Registrierung voraussetzt. Von den nachfolgend genannten Möglichkeiten der Durchsetzung der Pflichten zur aktuellen und zutreffenden Dateneintragung wird daher nur selten Gebrauch zu machen sein.

Die Dateneintragung wird als Verpflichtung ausgestaltet, da es für viele Aspekte des Energiemarktes und der Energiepolitik von großer Bedeutung ist, dass eine vollständige Registrierung erfolgt. Wie bereits bei der AnlRegV wird auch in der MaStR-Verordnung geregelt sein,

- dass Förderungen davon abhängig sind, dass eine Registrierung im MaStR erfolgt ist. Dies wird neben der Förderung nach dem EEG (die bereits nach dem EEG die Registrierung voraussetzt) auch die Förderung nach dem KWK-G betreffen.
- dass die Förderzahlungen nicht ohne eine Registrierung ausgeschüttet werden. Die MaStR-Verordnung wird eine Regelung enthalten, die die Fälligkeit auch der Abschlagszahlungen für eine Förderung hemmt, bis eine Registrierung erfolgt ist; damit wird künftig sichergestellt, dass keine Zahlungen geleistet werden, die später aufgrund fehlender Registrierung zurückgefordert werden müssen.
- dass die Pflicht mit einer Bußgeldbewehrung ausgestattet wird.

Es ist zu erwarten, dass künftig eine wachsende Zahl an Melde- und Mitteilungspflichten unter Angabe der MaStR-Nummer erfüllt werden. So könnten z.B. steuerliche Begünstigungen nach entsprechender gesetzlicher Regelung eine Registrierung im MaStR zur Voraussetzung haben; Netzanschlussverträge könnten künftig vorsehen, dass netzgekoppelte Stromerzeugungsanlagen im MaStR zu registrieren sind.

7.2. MaStR-QS mit Hotline

Die MaStR-QS ist eine Einheit der BNetzA, die für die Qualitätssicherung der Daten im MaStR zuständig ist. In der MaStR-QS werden auf Basis eines Ticketsystems mögliche Fehler bearbeitet, Meldungen zu Daten-Fehlern (insbesondere im Rahmen der Netzbetreiberprüfung) in einem Ticket-System bearbeitet, die Widerspruchslösung (vgl. 7.6) administriert, Informationen aus Veröffentlichungen ausgewertet etc.

Über die Reaktion auf Hinweise hinaus ergreift die MaStR-QS eigenständig Maßnahmen zur Steigerung der Datenqualität. Sie geht Unplausibilitäten eigenständig nach, führt Stichproben durch, fordert Datenverantwortliche zur Prüfung oder Bestätigung der Daten auf u.ä.

Es wird eine Hotline eingerichtet, die auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar ist. Während der Bürozeiten der MaStR-QS wird diese Hotline von der MaStR-QS be-

trieben. Außerhalb dieser Zeiten ist die Firma regiocom GmbH für die Hotline zuständig. Technische Fragen werden vom Dienstleister beantwortet, für fachliche Fragen ist die MaStR-QS verantwortlich.

7.3. Meldung von Datenfehlern

Die Nutzer des MaStR haben die Möglichkeit, Fehler in den Daten zu melden und dadurch eine Überprüfung der Daten anzustoßen, die ggf. in eine Korrektur mündet. Für die Fehlermeldung wird eine Maske im MaStR eingerichtet. Die Meldung kann nicht anonym erfolgen; jeder Melder muss zumindest die einfache Registrierung (vgl. 3.1) durchlaufen haben. Eine Rückmeldung der QS an den Melder des Fehlers ist nicht vorgesehen.

7.4. Netzbetreiberprüfung

Ein Teil der Daten unterliegt in gewissen Fällen der Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber. Diese Daten werden anlassbezogen automatisch an den Anschlussnetzbetreiber zur Überprüfung übermittelt. Eine Netzbetreiberprüfung erfolgt

- bei der Status-Änderung einer Anlage auf „in Betrieb“ (zu diesem Zeitpunkt ist der Anschlussnetzbetreiber zudem verpflichtet, die Lokationsdaten zu vervollständigen),
- bei Änderungen an den bereits vom Netzbetreiber geprüften und bestätigten Daten,
- auf Anforderung der MaStR-QS.

Welche Daten dieser Prüfung durch den Netzbetreiber unterzogen werden sollen, wurde in der Konsultation erarbeitet und ist in der MaStR-Verordnung geregelt und in den entsprechenden Konsultationsdokumenten dargestellt.

Der Anschlussnetzbetreiber bestätigt die Richtigkeit der Daten oder meldet ggf. einzelne Daten als fehlerhaft und gibt, soweit verfügbar, die nach seiner Kenntnis korrekten Daten an. Die MaStR-QS wirkt auf die entsprechende Korrektur der Daten durch den Dateninhaber hin und kann dafür im Fall von Korrekturvorschlägen des Anschlussnetzbetreibers die Widerspruchslösung einsetzen (vgl. 7.6).

Der Anlagenbetreiber kann dem Prüfungsergebnis des Netzbetreibers widersprechen. In diesem Fall obliegt es der MaStR-QS, auf eine Klärung hinzuwirken. Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind verpflichtet, an dieser Klärung aktiv mitzuwirken.

Es gibt Anlagen, die über mehr als einen Netzanschlusspunkt mit Netzen von mehr als einem Netzbetreiber verbunden sind. In diesem Fall erfolgt die Netzbetreiberprüfung von den Netzbetreibern parallel. Bei abweichenden Prüfergebnissen ist es die Aufgabe der MaStR-QS, auf eine Klärung hinzuwirken.

Die erfolgreiche Netzbetreiberprüfung wird im MaStR dargestellt (vgl. 4.4).

7.5. Geschlossene Verteilernetze

Geschlossene Verteilernetze werden im MaStR in jeder Hinsicht mit den Netzen der öffentlichen Versorgung gleichgestellt. Insbesondere sind sie auch verpflichtet, die Netzbetreiberprüfung durchzuführen und die Lokationsdaten zu ergänzen (vgl. 7.4).

7.6. Widerspruchslösung

Wenn durch Meldungen oder im Rahmen der Netzbetreiberprüfung bei der MaStR-QS Hinweise auf Fehler eingehen, die Korrekturvorschläge enthalten, kann von der MaStR-QS die Widerspruchslösung genutzt werden: Der Dateninhaber wird von der MaStR-QS informiert, dass für von ihm verantwortete Daten Erkenntnisse über einen Fehler vorliegen und welcher Wert von der MaStR-QS für zutreffend erachtet wird. Dieser Wert wird im MaStR übernommen, wenn der Dateninhaber nicht binnen einer Frist von drei Wochen widerspricht. Die Datenverantwortung bleibt dabei beim Dateninhaber.